



Amtsblatt

für das Amt Golzow

35. Jahrgang

Golzow, den 18.06.2026

Nummer 17

Inhalt

Seite

**Bekanntmachungen des Amtsdirektors für die amtsangehörigen Gemeinden
und das Amt Golzow**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Golzow zum Bebauungsplan „Solarpark
Alt Tucheband (Jägerstraße)“

2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung über den Erlass des in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tucheband am 04.05.2026 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Alt Tucheband (Jägerstraße)“ gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Tucheband in der derzeit gültigen Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Alt Tucheband (Jägerstraße)“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Golzow

- Dienstag: von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
- Donnerstag: von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr

im Bauamt (Raum 14) des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow erfolgen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung werden aktenkundig gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Alt Tucheband (Jägerstraße)“ einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung ist gemäß § 10a BauGB zudem im Internet unter

[www.amt-golzow.de/Verwaltung/Bauleitplanung/rechtskräftige Bauleitpläne](http://www.amt-golzow.de/Verwaltung/Bauleitplanung/rechtskraefrige-Bauleitplaene)

einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Golzow, den 18.06.2026

T. Krebs
Amtdirektor

Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alt Tucheband (Jägerstraße)“ der Gemeinde Alt Tucheband

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tucheband hat in ihrer Sitzung am 04.05.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alt Tucheband (Jägerstraße)“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst:

Flurstück 119, im Flur 10 in der Gemarkung Alt Tucheband. Es hat eine Größe von ca. 63 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstück 148)
- im Osten durch die Jägerstraße (Flurstück 150)
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 121 und 122)
- im Westen durch eine Konversionsfläche mit z.T. genutzten Stallanlagen (Flurstücke 117 und 118, Flur 10, sowie Flurstücke 117, 125 und 133, Flur 9).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Alt Tucheband (Jägerstraße)“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird im Dienstgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow, während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter

[www.amt-golzow.de/Verwaltung/Bauleitplanung/rechtskräftige Bauleitpläne](http://www.amt-golzow.de/Verwaltung/Bauleitplanung/rechtskräftige_Bauleitpläne)

einsehbar.

Hinweise:

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

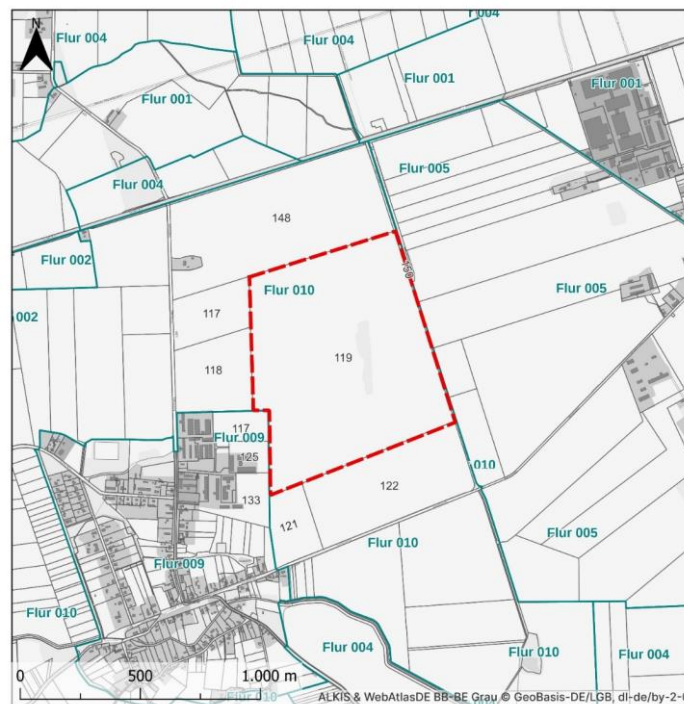
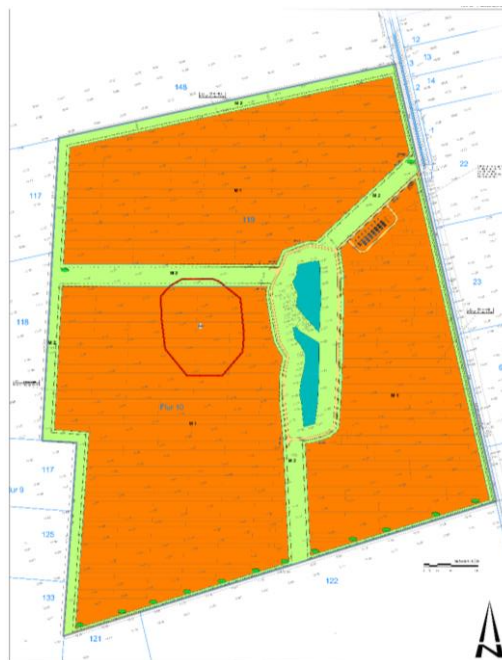
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alt Tucheband unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.



Golzow, den 18.06.2026

Tino Krebs
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber:

Amt Golzow – Der Amtdirektor – Seelower Straße 14, 15328 Golzow, Tel.: (033472) 669-0, Fax.: (033472) 66913
eMail: sekretariat@amt-golzow.de, Internet: www.amt-golzow.de

Redaktion:

Zentrale Dienste des Amtes Golzow

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow bezogen werden.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für das Amt Golzow ist unter der Internetadresse www.amt-golzow.de verfügbar.